

## Fahrzeughalter und Ausrüstung

Da die Überprüfung der Fahrzeugausrüstung durch den Halter oder der von ihm beauftragten Person nicht täglich, sondern nur in angemessenen Zeitabständen erfolgen muss, erhält der Fahrer des entsprechenden Fahrzeugs eine erhöhte Verantwortung.

## Was war geschehen?

Der Betroffene war als Angestellter der Firma S. GmbH + Co. von ihr beauftragt, die ihr als Halterin in Zusammenhang mit der Ausrüstung ihres Lkw-Tankwagens und dessen Einsatz beim Gefahrguttransport obliegenden gesetzlichen Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen. Diese Firma hatte ihren Tankwagen am 07.02.95 an die Arge (Arbeitsgemeinschaft) M. S. abgestellt. Am 04.05.95 transportierte der Zeuge F. mit dem Fahrzeug von einem zentralen Tanklager Treibstoff zu verschiedenen Baustellen der Arge. Unter anderem führte der Fahrer weder die Bescheinigung über die technische Untersuchung mit, noch war der Lkw mit einem Unterlegkeil ausgerüstet. Der Betroffene hatte aus Nachlässigkeit dem Fahrer die genannte Bescheinigung nicht mitgegeben und nicht für die erforderliche Ausrüstung des Lkw gesorgt. Das Amtsgericht Ingolstadt verurteilte den Betroffenen zu einer Geldbuße.

## Dazu das Bayerische Oberste Landesgericht:

Soweit der Betroffene wegen eines Verstoßes gegen die Ausrüstungspflicht verurteilt wurde, sind die amtsgerichtlichen Feststellungen unzureichend, weil sich die Annahme fahrlässigen Verhaltens des Betroffenen nicht tragen. Allerdings wendet sich die Bußgeldbestimmung an den Halter. Deswegen ist der Betroffene nach den Feststellungen des Amtsrichters gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (Anmerkung der Redaktion: also als ausdrücklich beauftragte Person) für die vorschriftsmäßige Ausrüstung des Tankwagens verantwortlich.

Da ausweislich des amtsgerichtlichen Urteils der Zeuge F. aber nicht wusste, ob Werkzeug und Unterlegkeil bei der – zeitlich nicht festgelegten – Übergabe des Lkw an ihn vorhanden waren, ist dies zugunsten des Betroffenen anzunehmen.

In der Folgezeit hatte der Betroffene das Fahrzeug ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht täglich auf die Vollständigkeit seiner Ausrüstung zu kontrollieren. Eine solche Annahme würde nicht nur die Pflichten des Betroffenen überspannen, sondern auch außer Acht lassen, dass der Fahrzeugführer ebenfalls für die entsprechende Ausstattung des Lkw verantwortlich war und im Falle eines Verlustes dies umgehend dem Betroffenen mitzuteilen hatte. Deswegen genügt eine Überprüfung des Lkw durch den Betroffenen in angemessenen Abständen, deren Dauer von der Fahrleistung des Lkw, der Art seines Einsatzes und der Zuverlässigkeit des Fahrers abhängt. Im allgemeinen wird das Vorhandensein des Unterlegkeils nicht öfter zu prüfen sein, als der technische Zustand zu kontrollieren ist.

## Anmerkung der Redaktion:

Dies dürfte ein Meilenstein in der Rechtssprechung für die Transporteure sein. Die Auslegung des Gerichtes, dass die Überprüfung der Fahrzeugausrüstung durch den Halter oder der von ihm beauftragten Person nur noch in angemessenen Zeitabständen zu erfolgen hat, also nicht täglich, dürfte künftig für mehr Rechtssicherheit sorgen. Künftig wird wohl der Fahrzeughalter nicht mehr zwangsläufig einen Bußgeldbescheid bekommen, wenn Ausrüstungsgegenstände fehlen. Allerdings sollte auch dem Fahrer die erhöhte Verantwortung vermittelt werden.

BayOLG, 3. Senat für Bußgeldsachen (19.08.1996, AZ: 3 ObOWi 68/96), siehe auch Gefahr/gut 02/97.